



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 3. September 1965 | Teil III Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 65	Anordnung über die Gründung der WB Schnittholz und Holzwaren.....	109
14. 8. 65	Anordnung zur Regelung der wirtschaftszweigtypischen Besonderheiten des Bauwesens bei der Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten	109
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	112

Anordnung über die Gründung der WB Schnittholz und Holzwaren.

Vom 15. Juli 1965

Zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der Holzindustrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1965 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe „Schnittholz und Holzwaren“ gegründet.
- (2) Der Sitz der WB ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Die WB ist juristische Person.
- (4) Die WB ist der Abteilung Holz-Papier-Polygrafie des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

§ 2

- (1) Die Aufgaben der WB, ihre Rechte und Pflichten werden vom Volkswirtschaftsrat in einem Statut geregelt.
- (2) Die Struktur und der Stellenplan der WB werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Treske
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung zur Regelung der wirtschaftszweigtypischen Besonderheiten des Bauwesens bei der Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

Vom 14. August 1965

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 17. September 1964 über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten (GBl. II S. 837) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Forschung und Technik zur Regelung der wirtschaftszweigtypischen Besonderheiten des Bauwesens folgendes angeordnet:

§ 1

Planung und Finanzierung

(1) Die Planung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten im Rahmen des Planes Neue Technik — Bauwesen, Teil Forschung und Entwicklung — ist auf solche Aufgaben zu beschränken, welche die Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den Erzeugnissen und in der Produktionstechnik des Bauwesens, insbesondere seiner wichtigsten Zweige, zum Ziele haben.

(2) Für die Planung der Versuchsanlagen und Experimentalbauten im Bauwesen gelten die methodischen Bestimmungen zur Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — Plan Neue Technik — Bauwesen.

(3) Die Finanzierung von Aufgaben zur Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten im Bauwesen erfolgt nach den für die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geltenden Bestimmungen.

§ 2

Zielstellung

(1) Zielstellungen für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind von den für die entsprechende Forschungs- und Entwicklungsaufgabe verantwortlichen Forschungs- und Ent-